



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 24.04.2020

Nr. 10 / 2020

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
14	24.04.2020	26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplanes der Stadt Horstmar Nr. 43 „Im Lau“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020	58 - 60
15	24.04.2020	Bebauungsplanes der Stadt Horstmar Nr. 43 „Im Lau III“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020	61 - 63

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 43 „Im Lau III“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020

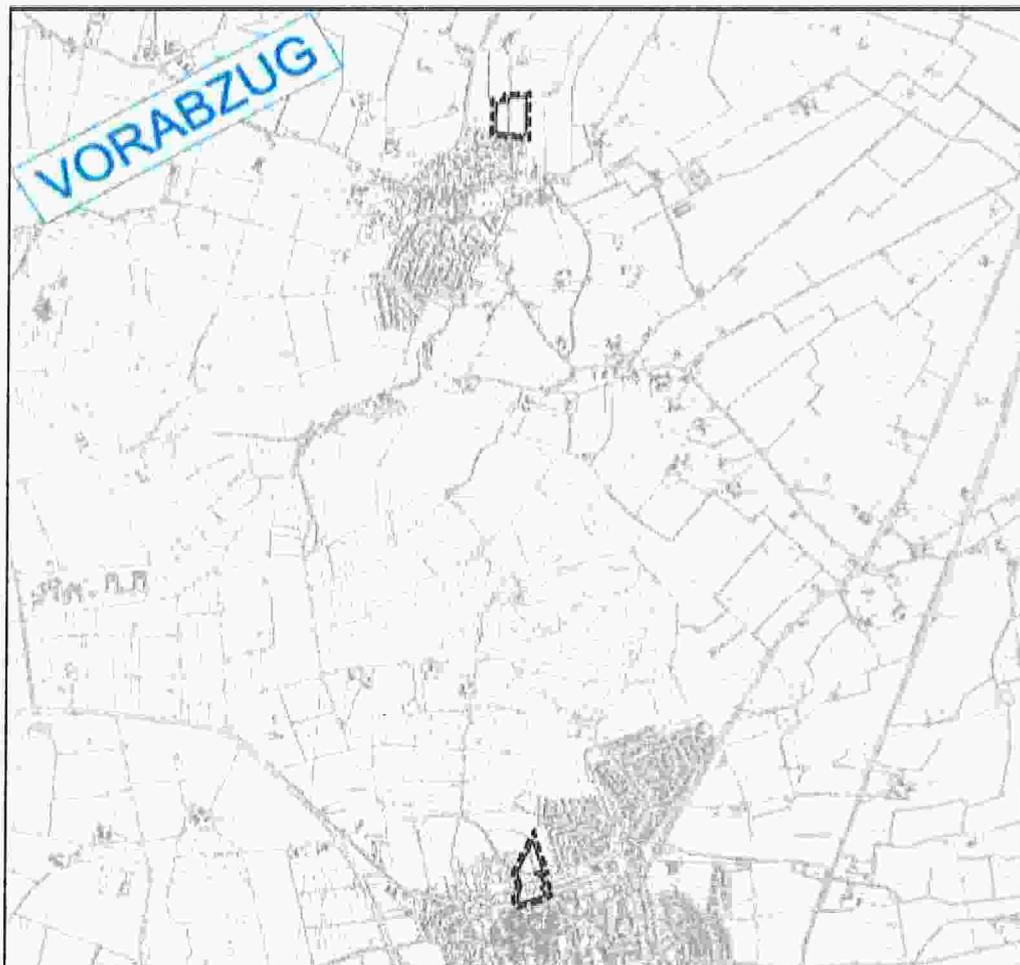
Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes „Im Lau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das in Anlage 1 zum TOP 96/2019 6. und 7. Ergänzung ausgewiesene Gebiet einzuleiten.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und in der Planskizze dargestellt. Der Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 108, am nördlichen Rand des Ortsteiles Leer und östlich der Burgsteinfurter Straße (K76) zwischen den südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebietes „Im Lau II“ und der Straße „Haltern“.

Der Teilbereich 2 in Ortsteil Horstmar befindet sich ebenso in der Gemarkung Horstmar und den Fluren 1 und 4 nördlich des Stadtwalls zwischen Burgweg im Westen und Theodor-Crins-Weg im Osten. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5 ha.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Erweiterung des Ortsteiles Leer zu Wohnzwecken planungsrechtlich vorzubereiten, da das dort zuletzt im Jahr 2017/2018 planungsrechtlich ausgewiesene Wohnbaugebiet vollständig veräußert ist und weiterhin Bedarf an zusätzlichen Bauflächen besteht. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr.2 BauGB) sowie der Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung angepasst (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Artenschutzprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

04. Mai 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

An den gesetzlichen Feiertagen ist die Verwaltung geschlossen. Sollten wegen der Corona Pandemie weiterhin das die Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Zweischichtsystem arbeiten, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Aus diesen Gründen wurde die Offenlegung verlängert.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

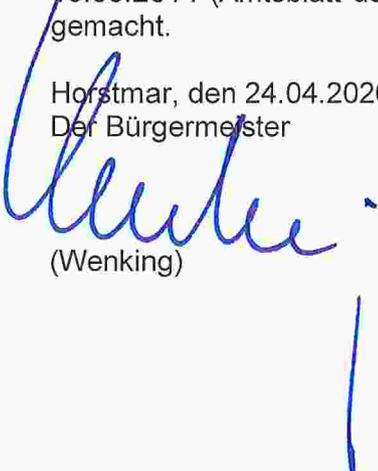
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 23.04.2020 zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 23.04.2020 über die öffentliche Auslegung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.04.2020
Der Bürgermeister


(Wenking)

Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 43 „Im Lau III“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020

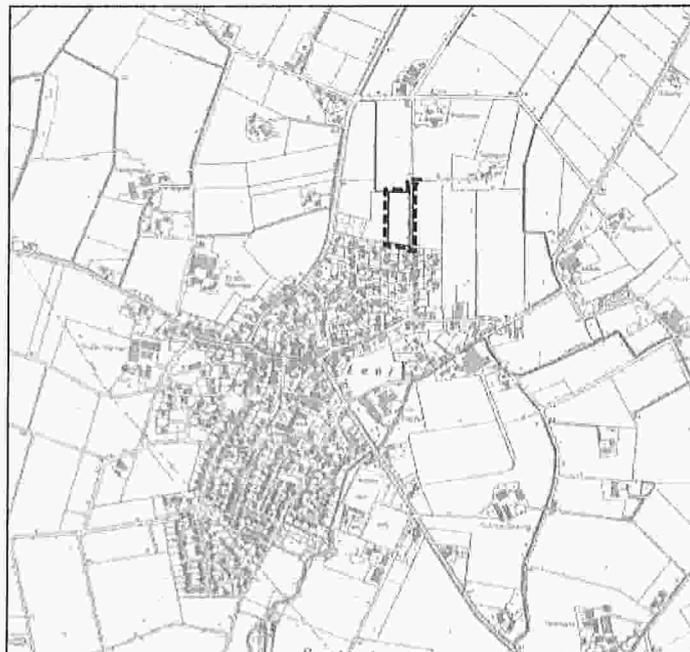
Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Horstmar „Im Lau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem diesen Tagesordnungspunkt beigefügten Übersichtplan (Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt 96/2019 5. und 8. Ergänzung) zu entnehmen ist, beauftragt (Aufstellungsbeschluss).

2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Im Lau III“ wird beschlossen (Offenlegungsbeschluss).“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 108, umfasst die Flurstücke Nr. 42, 230 tlw. und 231 tlw. einer Gesamtgröße von ca. 9.540 m². Er liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Leer und östlich der Burgsteinfurter Straße (K76). Der Planungsbereich schließt an die südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebiets „Im Lau II“ an.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen durch den Plan Nr. 21 „Im Lau II“ vor, der die planungsrechtliche Grundlage für die südlich angrenzenden Siedlungsstrukturen „Reines Wohngebiet“ darstellt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Erweiterung des Ortsteiles Leer zu Wohnzwecken planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Artenschutzprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

04. Mai 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

An den gesetzlichen Feiertagen ist die Verwaltung geschlossen. Sollten wegen der Corona Pandemie weiterhin das die Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Zweischichtsystem arbeiten, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Aus diesen Gründen wurde die Offenlegung verlängert.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Im Lau III“,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

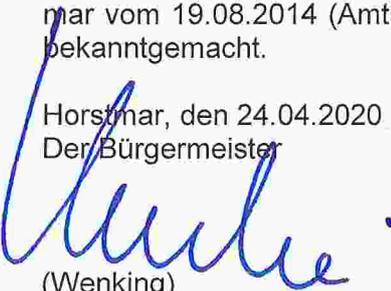
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 23.04.2020 zum Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 23.04.2020 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 43 „Im Lau III“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.04.2020
Der Bürgermeister


(Wenking)

